

Die rechtssichere Satzung des Vereins

Oder: Man muss das System verstehen!

Vortrag für den Landkreis St. Wendel
in Otzenhausen am 06.02.2024

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 02/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Besuchen Sie uns im Internet

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

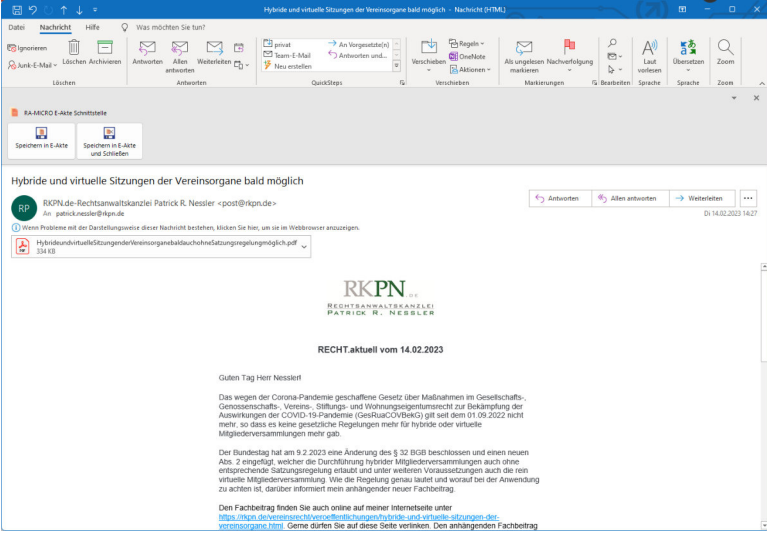


© 02/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“




RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows an email client interface. The subject line is "Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich". The sender is "RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler". The email content includes the RKPN.de logo, the date "RECHT.aktuell vom 14.02.2023", and a greeting "Guten Tag Herr Nessler!". The main text discusses the Corona-Pandemie and the new laws regarding hybrid and virtual meetings. A link is provided for more information: <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsstatuten/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>.

© 02/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Die Bedeutung der Vereinssatzung**
- **Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung**
- **Die Berechtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben**
- **Die Satzung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit**
- **Die Änderung der Vereinssatzung**

© 02/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Bedeutung der Vereinssatzung

Oder: Welchen Stellenwert hat die Vereinssatzung?

Die Satzung als Verfassung des Vereins

§ 25 BGB:

Die **Verfassung** eines rechtsfähigen Vereins wird, **soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften** beruht, durch die **Vereinssatzung** bestimmt.

§§ 22 bis 79 i.V.m. §§
664 bis 670 BGB



„Die Verfassung des Vereins umfasst alle „das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen“. Sie ist hiernach **nicht Gesamt-, sondern Grundordnung** des Vereins.“

(Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 25 Rn. 2)

Deutlichkeit der Satzungsregelungen

„Die **Satzungsbestimmungen** ... haben körperschaftsrechtlichen Charakter und **müssen** deshalb objektiv, d.h. **aus sich heraus** einheitlich und gleichmäßig unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, **ausgelegt werden**.

Umstände, die **außerhalb der Vertragsurkunde** liegen ... **dürfen** bei der Auslegung **nicht berücksichtigt werden**.“

(BGH, Urt. v. 09.06.1997, Az. II ZR 303/95)



Satzungsregelungen müssen (insbesondere für Neumitglieder)
eindeutig zu verstehen sein!

Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung

Oder: Was muss rein? Im Gegensatz zu: Was kann rein?

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Vereinszweck**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den **Zweck**, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



*„Im Zweifel ist ... nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“*

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Vereinsname**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den **Namen** und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



§ 57 Abs. 2 BGB:

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.



*„Bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit **müssen die beiden Vereinsnamen in der vollständigen Form verglichen werden**, wie sie im Vereinsregister eingetragen worden sind bzw. sollen; ... Bei Anwendung dieser Grundsätze besteht die Gefahr einer Namensverwechslung vorliegend nicht, weil Namensbestandteil "H2-Mitte" ist, der sich deutlich unterscheidbar von "H2" absetzt.“*

(OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2007, Az. 15 W 129/07)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Vereinsitz**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den **Sitz** des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



„Diesem Grundsatz wird zwar regelmäßig dadurch entsprochen, daß als Sitz der juristischen Person eine **namentlich bezeichnete Gemeinde** angegeben wird. Die juristische Person ist aber rechtlich nicht gehindert, ihren Sitz innerhalb eines Gemeindebezirks weiter zu konkretisieren.“

(BayObLGZ, Beschl. v. 13.02.1976, Az. BReg. 2 Z 57/75)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Registereintragung**

Gemeint ist hier: „wenn“!

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der **Verein eingetragen werden soll**.



„Deshalb muss die Satzung gemäß § 57 BGB auch die Regelung enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll ... Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es jedoch lediglich erforderlich, die Eintragsabsicht zum Ausdruck zu bringen, **nicht jedoch**, dass der **Sitz des Registergerichts** und die **Nummer des Registerblattes** in der Satzung überhaupt angegeben werden.“

(OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.2013, Az. 11 Wx 39/13)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Ein- und Austritt der Mitglieder**

§ 58 Nr. 1 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**, ...



§ 39 BGB:

- (1) Die Mitglieder sind **zum Austritt** aus dem Verein **berechtigt**.
- (2) Durch die **Satzung** kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am **Schluss eines Geschäftsjahrs** oder erst nach dem **Ablauf** einer **Kündigungsfrist** zulässig ist; die Kündigungsfrist kann **höchstens zwei Jahre** betragen.

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Mitgliedsbeiträge**

§ 58 Nr. 2 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

2. darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind, ...



„Der Mitgliedsbeitrag (§ 58 Nr. 2 BGB) kann in der Leistung von Diensten bestehen ... Dies ergibt sich aus der Vereinsautonomie, die es dem Verein ermöglicht, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und des Vereins durch Satzung zu regeln (§ 25 BGB). ...“
(BGH, Beschl. v. 26.09.2002, 5 AZB 19/01)



„Die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach.“
(BGH, Urt. v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Vereinsvorstand**

§ 58 Nr. 3 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

3. über die **Bildung des Vorstandes**, ...



**Jede Satzung regelt selbst die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren
Amtsbezeichnungen und Amtszeit etc.**



Enthält die Satzung eine Amtszeit des Vorstands, dann gilt:

*„Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet **automatisch mit Ablauf der
satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.**“*

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Mitgliederversammlung**

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. über die **Voraussetzungen**, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist,
über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.



§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann
zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

EXKURS: Das Begehren einer Minderheit

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung **schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe** verlangt.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift ... unterzeichnet** werden.



„Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine **einfachere Form statuiert**, unwirksam wäre.“

(OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

Gesetzliche Mindestanforderungen: Form der Einberufung

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

- über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die **Form der Berufung** und über die Beurkundung der Beschlüsse.



„Die ... Formen der Berufung der Mitgliederversammlung ... kann die Vereinsatzung **grundsätzlich frei wählen**, solange sichergestellt ist, dass jedes teilnahmeberechtigte Vereinsmitglied Kenntnis von der Anberaumung der Mitgliederversammlung erlangen kann.“

(OLG Schleswig, Beschl. v. 25.01.2012, Az. 2 W 57/11)

**Einladung durch „ortsübliche
Bekanntmachung“**

„Die Satzungsbestimmung muß so genau und eindeutig sein, daß den Vereinsmitgliedern eine Kenntnisnahme von der Einberufung der Mitgliederversammlung ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist ...

Diese strenge Auslegung ist geboten, damit alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um in diesem höchsten und wichtigsten Organ des eingetragenen Vereins mitwirken zu können. ...

Diesen Erfordernissen genügt § 6 Abs. 3 Satz 3 der vorgelegten Satzung nicht. Was unter einer "ortsüblichen Bekanntmachung" zu verstehen ist, ist nicht konkret genug zu bestimmen.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

Einladung durch „Aushang“

„Im übrigen ist auch die in § 6 Abs. 3 Satz 4 der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Selbst wenn dieser Ort zur Zeit als ortsüblich bekannt wäre, könnten ihn Fremde nur schwer ermitteln; außerdem wäre er im Laufe der Zeit möglichen Änderungen unterworfen. Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)



Gilt entsprechend für die Einladung über die Internetseite des Vereins!

**Gesetzliche Mindestanforderungen:
Dokumentation der Beschlüsse**

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

- über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



*„Nach dem Gesetz ist die Beurkundung eines Versammlungsbeschlusses keine Voraussetzung für dessen Wirksamkeit. Der **Zweck der Beurkundung ist es lediglich, ein Beweismittel für die Beschlussfassung zu erhalten.** ... Zur Gültigkeit der Niederschrift ist eine Genehmigung durch dieselbe oder eine spätere Mitgliederversammlung nicht erforderlich.“*

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 129)

Die Berechtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben

Oder: Kann man machen, muss man aber nicht!

Die Berechtigung zur Abweichung vom Gesetz

§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.



- § 26 Abs. 1 S. 3 BGB: Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands
- § 30 S. 1 BGB: Bestellung besonderer Vertreter
- § 37 Abs. 1 BGB: Änderung des Quorums für Minderheitenbegehren
- § 39 Abs. 2 BGB: Festlegung einer Kündigungsfrist
- § 41 BGB: Änderung des Quorums für Auflösungsbeschluss
- § 45 BGB: Bestimmung des Vermögensanfallberechtigten

Ebenfalls nur in
Satzung möglich!

Die Hierarchie der Regelungen des Vereins: „Ober sticht Unter!“

„Da die Satzung von den zwingenden Vorschriften nicht abweichen darf, ihrerseits aber den dispositiven Vorschriften vorgeht und diese nur eingreifen, wenn in der Satzung keine diesbezüglichen Regelungen getroffen wurden, ergibt sich ein Stufenverhältnis unter den Rechtsgrundlagen.“

(Münchener Kommentar zum BGB/Leuschner, 9. Aufl. 2021, BGB § 25 Rn. 2)



**Beispiel: „Zuständigkeit“ der
Mitgliederversammlung**

§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung** in einer Versammlung **der Mitglieder** geordnet.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

**Beispiel: „Versammlung“ der
Vorstandsmitglieder**

§ 28 BGB:

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung **in einer Versammlung** der Mitglieder geordnet.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

**Beispiel: neuer § 32 Abs. 2 BGB für
Mitgliederversammlungen**

§ 32 Abs. 2 (neu) BGB:

Bei der Berufung der Versammlung **kann** vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort **im Wege der elektronischen Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitglieder können beschließen, dass **künftige Versammlungen** auch **als virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. ...



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Beispiel: „Abstimmungen“

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



„... wobei der Grundsatz *„ein Mitglied eine Stimme“* gilt.“
(BGH, Urt. v. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine ... **Blockwahl** ist deshalb **nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.**“

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Die Satzung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

Oder: Die Mustersatzung gibt das Meiste vor!

© 02/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) **ergibt**, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird; die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

} formale
Voraussetzung

} tatsächliche
Voraussetzung

© 02/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die steuerlich „förderungswürdige“
Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die **Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.**



*„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die **Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "selbstlos"** enthalten.“*

(FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16)

Anlage 1 zu § 60 AO

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

Anlage 1 zu § 60 AO

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Anlage 1 zu § 60 AO

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Vorsicht bei Satzungsänderungen

Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.



Deshalb sollte bei einer erstmaligen Satzungsänderung nach dem 31.12.2008 die Satzung genau auf ihre Vereinbarkeit mit § 60 AO geprüft werden!

Die Änderung der Vereinssatzung

Oder: Hier kommt es auch auf die Details an!

Die Satzungsänderungskompetenz

§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen erforderlich.



§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch **Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§§ 32, 33** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Sonderregelung für Zweckänderungen

§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB:

Zur **Änderung des Zweckes** des Vereins ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



„Im Zweifel ist daher nur derjenige enge Satzungsbestandteil, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 33** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung **nicht oder so ungenau bestimmt**, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten **Beschlüsse nichtig.**“*

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“

„Da es sich bei der Satzung um die Verfassung des Vereins handelt, welche Grundlage sämtlichen Handelns ist, ist ihre Änderung von erheblicher Bedeutung für alle Mitglieder. Daraus folgt zugleich, dass an die Mitteilung der Tagesordnung hohe Anforderungen zu stellen sind, um dem Zweck des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB gerecht zu werden. Dabei ist der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung grundsätzlich ungenügend, erst recht gilt dies für Bezeichnungen wie Anträge oder Verschiedenes.“

(OLG Thüringen, Beschl. v. 17.12.2014, Az. 3 W 198/14)



„Die Beifügung eines Satzungsentwurfs und die Angabe eines Tagesordnungspunktes „Satzung“ in der Einladung genügen den Anforderungen an die Bezeichnung einer Satzungsänderung als Gegenstand der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.“

(OLG Schleswig, Beschl. v. 24.10.2001, Az. 2 W 144/01)

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



„Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



Gilt wohl mindestens auch bei Vorstandswahl, Vorstandsabberufung, Beitragserhöhung und Auflösung des Vereins!

Die konstitutive Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister

§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB:

Änderungen der Satzung **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister.



„Eine zwar beschlossene, aber nicht ins Vereinsregister eingetragene Satzungsänderung ist sowohl für das Außenverhältnis wie für das Innenleben des Vereins ohne Wirkung.“

(BGH, Urt. v. 17.01.1957, Az. II ZR 239/55)



„Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst keine rückwirkende Kraft beilegen.“

(OLG Hamm, 07.12.2006, Az. 15 W 279/06)

Die Eintragungsanmeldung durch den Vorstand

§ 71 Abs. 1 S. 2 BGB:

Die Änderung ist **von dem Vorstand** zur Eintragung **anzumelden**



§ 77 S. 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.



§ 129 Abs. 1 S. 1 BGB:

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung **schriftlich** abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden **von einem Notar** beglaubigt werden.

Die erforderlichen Unterlagen

§ 71 Abs. 1 S. 3 BGB:

Der Anmeldung sind eine Abschrift des die **Änderung enthaltenden Beschlusses** und der **Wortlaut der Satzung** beizufügen.



*„Der der Anmeldung der Satzungsänderung ... beizufügende Wortlaut der **Satzung muss nicht von den Vorstandsmitgliedern** des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben werden.“*

(OLG Hamm, Beschl. v. 02.08.2010, Az. 15 W 170/10)



*„Das **Registergericht ist nicht befugt**, von dem Vereinsvorstand... eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, es werde versichert, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem im Vereinsregister verlautbarten Text der Satzung - Ursprungsfassung und Änderungen - identisch sei.“*

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2010, Az. 3 Wx 35/10)

Das Prüfungsrecht des Vereinsregisters

„Das Registergericht hat die bei der Anmeldung eines Vereins einzureichende Satzung auch darauf zu überprüfen, ob materiell-rechtliche Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe vorliegen, die der Eintragung entgegenstehen. Bei der Prüfung der materiellen Rechtslage ist indessen zu beachten, daß der Verein in seiner Satzungsgestaltung weitgehend frei ist und daß seine Befugnis zur Selbstordnung seiner Angelegenheiten in GG Art 9 Abs 1 eine verfassungsmäßige Grundlage hat.

*Das Registergericht darf deshalb Satzungsbestimmungen **nicht beanstanden** und zurückweisen, wenn es diese lediglich für **unzweckmäßig** hält, es muß aber andererseits die Anmeldung zurückweisen, wenn Gründe für eine Gesamtnichtigkeit der Satzung vorliegen.“*

(OLG Celle, Beschl. v. 18.10.1994, Az. 20 W 20/94)

**Danke für Ihr Mitdenken und
weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**